



Regierungsrat

Luzern, 30. Juni 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 189

Nummer: A 189
Protokoll-Nr.: 816
Eröffnet: 27.01.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Zemp Gaudenz und Mit. über das Agglomerationsprogramm der vierten Generation

Vorbemerkung:

Mit den im Bundesrecht verankerten Agglomerationsprogrammen, deren Finanzierung mit der Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) zwischenzeitlich verstetigt ist, wird eine bestmöglich aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Agglomerationen entwickelt und verbindlich festgelegt. Die dafür erforderlichen Verkehrsinfrastrukturmassnahmen werden – sofern sie ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen – vom Bund massgeblich finanziell unterstützt. So wurden die Massnahmen der jeweiligen A-Liste der Agglomerationsprogramme Luzern der 1. Generation (Umsetzung von Massnahmen 2011–2014 mit Kosten von rund 131 Mio. Fr.), der 2. Generation (Umsetzung von Massnahmen 2015–2018 mit Kosten von rund 92 Mio. Fr.) und der 3. Generation (Umsetzung von Massnahmen 2019–2023 mit Kosten von rund 166 Mio. Fr.) seitens des Bundes jeweils mit einem Beitragssatz von 35% unterstützt.

Angesichts der grossen Bedeutung des Agglomeration Luzern für die koordinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Agglomeration sowie der erheblichen finanziellen Unterstützung des Bundes wird gegenwärtig das [Agglomerationsprogramm Luzern](#) der 4. Generation (AP LU 4G) erarbeitet. Dieses ist dem Bund bis im Juni 2021 zur Beurteilung einzureichen.

Zu Frage 1: Wer ist für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms der vierten Generation verantwortlich? Wer führt den Prozess, und wer alles ist involviert?

Im März 2019 hat unser Rat die Erarbeitung des AP LU 4G freigegeben und das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beauftragt, die diesbezüglich erforderlichen Schritte und Massnahmen zu veranlassen.

Der Kanton Luzern ist Träger des AP LU 4G, wie das schon bei den Programmen zuvor der Fall war. Er ist damit verantwortlich für die Bewirtschaftung des Agglomerationsprogramms und Ansprechpartner des Bundes. Der Kanton arbeitet mit den beteiligten Gemeinden und insbesondere mit dem regionalen Entwicklungsträger (RET) LuzernPlus (Co-Träger) sowie mit dem Nachbarkanton Schwyz eng zusammen.



Organigramm Agglomerationsprogramm Luzern

Zu Frage 2: Wo stehen die Arbeiten im Moment?

Das AP LU 4G wird von der Projektgruppe in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Agglomeration Luzern erarbeitet. Zwischen Mai und Juni 2019 wurde – koordiniert durch den RET LuzernPlus – eine schriftliche Umfrage bei allen Gemeinden zu den Themen Schlüsselareale, Landschaft und Erholung, Fuss- und Veloverkehr, verkehrsberuhigte Zonen, Ortsdurchfahrten/Strassenraumgestaltung und Parkplatzbewirtschaftung durchgeführt.

Zum Entwurf des öV-Konzepts [AggloMobil 4](#) als wichtiger Baustein des AP LU 4G, bei dessen Erarbeitung zahlreiche Akteure in der Kern- und Projektgruppe beteiligt waren, fand im Sommer 2019 eine Vernehmlassung statt. Der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern hat den Schlussbericht AggloMobil 4 am 20. Dezember 2019 verabschiedet. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt schrittweise ab 2022 bis 2027.

Der Rohentwurf des AP LU 4G befand sich zwischen Ende Januar und Ende März 2020 in einer 60-tägigen Mitwirkung bei den Behörden. Im Herbst 2020 wird die öffentliche Auflage stattfinden, während der sich alle Interessierten (Verbände, Parteien usw.) detailliert zum bereinigten Entwurf des AP LU 4G äussern können.

Zu Frage 3: Kann der vorgesehene Zeitplan eingehalten werden?

Ja, die Arbeiten sind auf Kurs.

Zu Frage 4: Wann und wie wird sich der Kantonsrat mit dem Geschäft auseinandersetzen können?

Das AP LU 4G wird durch die Delegiertenversammlung des RET LuzernPlus im April 2021 und anschliessend durch unseren Rat verabschiedet. Ein direkter Einbezug des Kantonsrats erfolgt bei den Agglomerationsprogrammen nicht. Indirekt hat der Kantonsrat bereits Einfluss auf das AP LU 4G genommen, indem er das Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen beschlossen und den öV-Bericht 2018–2021 zur Kenntnis genommen hat, die massgeblichen Grundlagen für das AP LU 4G bilden. Zudem haben alle Parteien, Verbände und weitere Interessierte die Gelegenheit, sich während der öffentlichen Auflage vernehmen zu lassen (vgl. Frage 2).

Gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) erlässt der Kantonsrat bei der nächsten Richtplanrevision die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen als Teil des kantonalen Richtplans (darunter bei Bedarf wichtige Zielsetzungen des Agglomerationsprogramms Luzern). Er nimmt die übrigen Richtplaninhalte zur Kenntnis (darunter allenfalls die behördenverbindliche Verankerung des Agglomerationsprogramms und dessen Umsetzung).

Zu Frage 5: Wo stehen die Planungen bezüglich Spange Süd?

In der Koordinationsaufgabe KA M3-1 des geltenden kantonalen Richtplans ist die Spange Süd als Zwischenergebnis zwecks Raumsicherung aufgeführt. Im AP LU 3G ist die Spange Süd als Massnahme MIV-3-3C aufgeführt (d.h. mit einem allfälligen Realisierungszeithorizont ab 2027), im Bauprogramm der Kantonsstrassen 2019–2022 als Massnahme Nr. 201 im Topf C enthalten (d.h. allfällige Realisierung ebenfalls ab 2027).

Aktuell laufen keine planerischen Aktivitäten, um das Vorhaben voranzutreiben. Die Massnahme hat im Kontext des AP LU 4G keine wesentliche verkehrliche Bedeutung mehr. Auch kann heute davon ausgegangen werden, dass das Projekt kein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Im Steuerungsgremium (vgl. Abbildung 1) war daher unbestritten, dass die Spange Süd aus dem AP LU 4G gestrichen werden soll (namentlich in den Kapiteln Zukunftsbild, Handlungsbedarf, Strategien und Massnahmen).

Zu Frage 6: Kann in den Augen der Regierung weiterhin wie vorgesehen auf dem Agglomerationsprogramm der dritten Generation aufgebaut werden?

Das AP LU 4G baut auf den vorangegangenen drei Generationen auf und soll die Stärken des Agglomerationsprogramms der dritten Generation festigen sowie dessen Schwächen soweit als möglich beseitigen. Eine Neuausrichtung ist nicht notwendig und wäre nicht zielführend, sondern würde im Gegenteil die künftige Mitfinanzierung des Bundes an infrastrukturellen Massnahmen in Frage stellen.

Im Kern- und Kernergänzungsraum wird angestrebt, das erwartete Mobilitätswachstum vorwiegend mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr zu bewältigen. Infrastrukturelle Massnahmen für den MIV sind daher nur punktuell und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsmittel vorgesehen.

Durch die übergeordnete Schlüsselmassnahme Bypass Luzern werden der Transitverkehr (-> Bypass) und der regionale Quell-/Zielverkehr (-> Stadtautobahn) im Kernbereich der

Agglomeration entflochten. Die zusätzlichen Kapazitäten des Bypasses könnten für eine Verkehrsentslastung der Innenstadt genutzt werden, sofern die Autobahn über den bestehenden Anschluss Lochhof ans Kantonsstrassennetz angeschlossen würde. Das Vernehmlassungsverfahren zum Ergebnis der durch Ihren Rat in Auftrag gegebenen Überprüfung des Projekts Spange Nord ist Ende September 2020 abgeschlossen. Das darauf abgestützte weitere Vorgehen wird bei der Aus- und Weiterbearbeitung des AP LU 4G laufend berücksichtigt.

Zu Frage 7: Hinter dem Agglomerationsprogramm der dritten Generation stand auch die Stadt Luzern. Bei der Umsetzung distanzierte sie sich aber davon. Wie will die Luzerner Regierung bezüglich des Agglomerationsprogramms der vierten Generation eine bessere Verbindlichkeit sicherstellen?

Die Stadt Luzern stimmte der im AP LU 3G enthaltenen strategischen Verankerung verschiedener Infrastrukturprojekte (wie Spange Nord oder Spange Süd) anfänglich zu. Dies kann allerdings nicht mit einer Zustimmung zu den konkreten Projekten gleichgesetzt werden. Widerstand regte sich mit Bekanntwerden des Vorprojekts zur Spange Nord. Angesichts der ursprünglichen Zustimmung zur Grundidee war die Absolutheit des Haltungswechsels der Stadt Luzern doch sehr überraschend und letztlich auch enttäuschend.

Beim AP LU 3G hat sich der Stadtrat Luzern am 30. November 2016 – wie auch die Exekutiven der anderen Gemeinden – mit einer unterzeichneten Absichtserklärung verpflichtet, die kommunalen Massnahmen innert der im AP LU 3G genannten Fristen umzusetzen. Die Stadt Luzern kann sich somit bei der Umsetzung der eigenen kommunalen Massnahmen nicht von deren Umsetzung distanzieren und hat dies auch nicht getan. Auch für das AP LU 4G werden die Gemeinden verbindliche Absichtserklärungen für die Umsetzung ihrer Massnahmen unterzeichnen müssen. Eine allfällige Inbetriebnahme des Anschlusses Lochhof und die Reussportbrücke sind davon ausgenommen, da es sich dabei nicht um kommunale Massnahmen handelt.

Zu Frage 8: Wie beurteilt die Regierung die Abhängigkeiten von Agglomerationsprogramm und Richtplan?

Grundsätzlich gilt, dass die wesentlichen raum- und insbesondere richtplanrelevanten Inhalte des Agglomerationsprogramms (insbesondere wichtige neue Massnahmen oder aber auch die Streichung von nicht mehr als zweckmässig erachteten Massnahmen) behördenverbindlich im kantonalen Richtplan verankert werden müssen. Das ist mitunter eine Voraussetzung, dass der Bund die Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen überhaupt unterzeichnet und seine Mitfinanzierung sichergestellt ist. Das Agglomerationsprogramm ist somit für den Agglomerationsraum ein umfassendes Koordinationsinstrument, für das allerdings die Rahmenbedingungen, die Vorgaben und der Erarbeitungsrythmus des Bundes zu beachten sind.

Zu Frage 9: Werden das Agglomerationsprogramm der vierten Generation und die Gesamtrevision des Richtplans zeitlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt?

Das AP LU 4G muss von der Delegiertenversammlung des RET LuzernPlus im April 2021 verabschiedet, anschliessend von unserem Rat beschlossen und spätestens Ende 2021 dem Bund eingereicht werden. Danach wird es vom Bund beurteilt und bis voraussichtlich 2023 eine darauf abgestützte Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Kanton Luzern abgeschlossen. Parallel dazu werden die wesentlichen Inhalte des AP LU 4G in die bis 2024 dauernde Richtplanrevision aufgenommen und behördenverbindlich verankert. Die zeitliche und inhaltliche Abstimmung ist somit insoweit gewährleistet. Dagegen ist es mit Blick auf die

zeitlichen Vorgaben des Bundes zum AP LU 4G nicht möglich, bereits Inhalte des jüngst gestarteten Projektes «Zukunft Mobilität Kanton Luzern» und des neuen kantonalen Richtplans mit Revisionsstart im Juli 2020 im AP LU 4G abzubilden.

Zu Frage 10: Wie wird das Agglomerationsprogramm mit der Verkehrsplanung auf der umliegenden Landschaft verknüpft?

Das AP LU 4G bettet sich insbesondere in die folgenden übergeordneten Planungen des Bundes sowie in verschiedene Planungen und Projekte auf kantonalen, regionaler und kommunaler Stufe ein:

- Stufe Bund
 - Strategisches Entwicklungsprogramm (STEP) Bahninfrastruktur
 - Durchgangsbahnhof Luzern (DBL)
 - STEP Strasse
 - Gesamtsystem Bypass
 - Schnittstellenstudie ASTRA

- Stufe Kanton
 - kantonaler Richtplan
 - Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen
 - Radroutenkonzept
 - öV-Bericht 2018–2021
 - AggloMobil 4

- Stufe Region
 - regionaler Teilrichtplan Siedlungslenkung
 - regionaler Teilrichtplan Abstimmung Siedlung & Verkehr
 - Hochhauskonzept
 - diverse Planungen in den Entwicklungsräumen Luzern Süd, Ost und Nord (u.a. Gesamtverkehrskonzepte [GVK])

- Gemeinden
 - Raumentwicklungskonzept (REK) und Mobilitätsstrategie der Stadt Luzern
 - REK verschiedener weiterer Gemeinden
 - GVK Kriens